

**DER PRÄSIDENT**

An den  
Präsidenten des Nationalrates

3109 St. Pölten / Rennbahnstraße 29  
Telefon: +43 2742 90590 / Fax: +43 2742 90590 15540  
E-Mail: post@lvg.noel.gv.at / www.lvg.noel.gv.at  
DVR: 4011296

Geschäftszahl:  
**LVwG-A-3002/786-2018**  
Bei Antwort bitte Geschäftszahl angeben

Beilagen:

Bearbeiter/in:  
**MMag. Dr. Patrick Segalla**

Bezug:  
**BMVRDJ-601.468/0010-V**  
**1/2018**

Datum:  
**30. Mai 2018**

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafen

Zu o.a. Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu Artikel 3 Z 3 (§ 25 Abs. 6a VwGVG):**

Der vorgeschlagene Text könnte so ausgelegt werden, dass die Änderung in Artikel 3 Z 3 des Entwurfs von „Einvernahme“ auf „Vernehmung“ zur Folge hat, dass Verfahrensparteien über Videokonferenz nicht teilnehmen dürfen.

Da gerade die Teilnahme der belangten Behörde oder von Amtsparteien via Videokonferenz ein mögliches Hauptanwendungsfeld darstellt, sollte diese Möglichkeit keinesfalls eingeschränkt werden.

### Zu Artikel 3 Z 5 (§ 38a VwGVG):

Zu § 38a Abs. 2 ist anzumerken, dass bereits an bestimmten Verwaltungsgerichten pilotweise der Einsatz von Dolmetschleistungen mittels Videokonferenz getestet wird und bislang gute Erfahrungen damit gemacht wurden. Diese Möglichkeit sollte verfahrensrechtlich daher eher ausgebaut werden.

Die Möglichkeit der Heranziehung von Dolmetschleistungen über Videokonferenz sollte daher ausdrücklich auch für Administrativverfahren vorgesehen werden. Damit wird zusammenhängend im Hinblick auf die entstehenden Kosten und die Zulässigkeit der Weiterverrechnung angeregt, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen über Videokonferenz auch im Gebührenanspruchsgesetz entsprechend zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls sollten im Zusammenhang mit der fortschreitenden technischen Nutzung (wie Einvernahme/Vernehmung/Teilnahme über Videokonferenz bzw. Dolmetscherleistungen mittels Videokonferenz und die damit zusammenhängende physische Abwesenheit der jeweiligen Person oder auch die elektronische Aktenführung) die Erfordernisse an die Unterschriftenleistungen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung insgesamt angepasst werden (vgl. § 14 AVG).

### Zu Artikel 4 (§ 14):

Die Vernehmung im Wege der Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung wird grundsätzlich – da diese Technologie bereits teilweise bei den Verwaltungsgerichten im Einsatz ist – befürwortet. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass möglicherweise die vorhandene technische Ausstattung (noch) nicht kompatibel ist, die vorhandenen technischen Möglichkeiten begrenzt sind oder ein unterschiedlicher Standard vorliegt. Dies könnte ein „Nachrüsten“ der jeweiligen Stellen erfordern, was ressourcentechnisch zu berücksichtigen sein wird. Soweit ersichtlich, berücksichtigt die derzeitige Regelung nicht die „Maßgabe der

- 3 -

technischen Möglichkeiten“, wobei insbesondere dem Aspekt der sicheren Datenübertragung höchste Aufmerksamkeit zu schenken sein wird.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

MMag. Dr. S e g a l l a

Präsident

